

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00412 vom 17. Dezember 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00412

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00412 du 17 décembre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00412 del 17 dicembre 2009

Regeste

Sozialhilfe | Übernahme der Unterbringungs- und Betreuungskosten im Rahmen einer ambulanten Behandlung. Legitimation des Beschwerdeführers (E. 1.1). Vereinigung der Beschwerden (E. 1.2). Vollzugsbedingungen bei ambulanter Behandlung (E.2.2). Zur Gewährleistung der notwendigen Medikation braucht der Beschwerdeführer eine geordnete und kontrollierte (betreute) Wohnsituation (E. 2.3.1). In der infrage stehenden Institution führen ausschliesslich Dritte Therapien durch (E. 2.3.2). Die Auslagen für den Unterhalt und die Betreuung des Beschwerdeführers in dieser Institution sind somit nicht Teil der ambulanten Behandlung und stellen demnach keine Vollzugskosten im Sinne von Art. 380 StGB dar (E. 2.3.4). Die Möglichkeit, auf Gesuch hin eine IV-Rente samt Ergänzungsleistungen zu erhalten, ändert an der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin einstweilen nichts (E. 3.1). Dies gilt auch bei einem allfälligen Rückgriffsrecht der Beschwerdegegnerin auf den Kanton (E. 3.2). Rechtsgrundlagen betreffend Gesuch um Kostengutsprache (E. 3.3.1), insbesondere betreffend verspätete Gesuchseinreichung (E. 3.3.2). Angesichts der vorgängigen mündlichen Inkenntnissetzung der Beschwerdegegnerin und der zeitlichen Dringlichkeit (E. 3.3.3) kann dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden, dass er ohne deren Kostengutsprache in die Institution eintrat (E. 3.3.4). Gemäss ärztlicher Beurteilung ist eine geordnete und kontrollierte (betreute) Wohnform notwendig (E. 3.4.1). Die blosser Möglichkeit, dass eine billigere Wohnbetreuung gefunden werden könnte, rechtfertigt es nicht, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen (E. 3.4.3). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin stellt nicht in Abrede, dass der Unterstützungswohnsitz des Beschwerdeführers in der Gemeinde C liegt. Ebenso wenig wird geltend gemacht oder ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eigene Mittel zur Bestreitung der Kosten für seinen Unterhalt und für den Aufenthalt im Betreuten Wohnen I hätte. Indessen erhebt die Gemeinde in der Beschwerdeantwort – wie schon im Rekursverfahren – gegenüber ihrer Leistungspflicht verschiedene andere Einwände. Darauf ist im Folgenden einzugehen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin weist zunächst darauf hin, dass Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung der Sozialhilfe stets vorgehen. Falls sich herausstellen sollte, dass der Beschwerdeführer invalid und folglich zum Bezug einer Invalidenrente und von Ergänzungsleistungen berechtigt wäre, so würden diese Leistungen der Fürsorge der Gemeinde vorgehen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer

derzeit eine Invalidenrente bezieht. Die Möglichkeit, auf Gesuch hin eine IV-Rente samt Ergänzungsleistungen zu erhalten, ändert an der Leistungspflicht der Beschwerdeführerin einstweilen nichts. Ob und in welchem Umfang sich die Gemeinde bei einer Gutheissung des Gesuchs um Zusprechung einer IV-Rente schadlos halten kann, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 3.2

Sodann verweist die Beschwerdeführerin auf § 44 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG), wonach der Kanton der Wohnsitzgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, ersetzt. Wie mit der Beschwerdeantwort sinngemäss eingeräumt wird, ist die Unterstützungsgemeinde vorleistungspflichtig. Ein allfälliges Rückgriffsrecht der Beschwerdeführerin auf den Kanton ändert nichts an ihrer primären Unterstützungspflicht gegenüber dem Beschwerdeführer; nur diese ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin macht im Sinn von Verfahrensfehlern geltend, der Beschwerdeführer sei ohne Absprache mit der Sozialbehörde C und ohne deren Kostengutsprache ins Betreute Wohnen I eingetreten. Folglich bestehe kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Kostenübernahme.

E. 3.3.1

Sind Leistungen Dritter sicherzustellen, erteilt die Fürsorgebehörde in der Regel Gutsprache (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SHG). Das Gesuch um Kostengutsprache ist im Voraus an die Fürsorgebehörde zu richten (§ 20 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV). Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SHV).

E. 3.3.2

Diese Bestimmungen wollen erreichen, dass die unterstützungspflichtige Gemeinde bei der Auswahl der Leistung, für welche Kostengutsprache zu leisten ist, ihre Argumente einbringen und mitentscheiden kann. Die Gemeinde soll nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Dieser Grundsatz gilt aber jedenfalls bei Behandlungen von Krankheiten und krankheitsähnlichen Erscheinungen nicht absolut. Bei Krankheitskosten sieht § 21 SHV ohnehin eine Frist von drei Monaten ab Beginn ambulanter und von einem Monat ab Beginn stationärer Behandlungen im Krankenhaus vor. Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Sozialamts des Kantons Zürich geht davon aus, dass § 21 SHV auf "notfallbedingte Krankheitskosten" anzuwenden ist (Sozialhilfe-Behördenhandbuch Ziff. 2.5.1/§ 16 SHG, S. 1). Ob damit die Voraussetzungen nicht zu eng umschrieben seien, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls muss der Grundsatz in seinen Konsequenzen bei eigentlichen Krankheiten, aber auch bei Behandlungen von Drogensucht, Alkoholabhängigkeit und dergleichen mit den nötigen Differenzierungen gehandhabt werden. Eine verspätete Gesuchseinreichung hat in erster Linie zur Folge, dass die mit einer nachträglichen Umplatzierung verbundenen Nachteile und Härten das unterstützungspflichtige Gemeinwesen nicht daran hindern, die Platzierung in einer (ebenfalls) geeigneten, aber kostengünstigeren Einrichtung zu verlangen bzw. Beiträge nur dann zu gewähren, wenn eine solche Einrichtung gewählt wird. Selbst wenn der Betroffene diese Einrichtung ablehnt, kann es aber sein, dass das Gemeinwesen zumindest für die unvermeidbaren Kosten einer solchen Betreuung bzw. Behandlung Kostengutsprache zu

leisten hat (RB 1999 Nr. 85 E. 1). Wird ein Gesuch verspätet oder nachträglich eingereicht, hat dies somit nicht zwingend zur Folge, dass die gesuchstellende Person ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verliert. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln und zu prüfen, ob eine situationsbedingte Leistung infrage steht, auf deren Übernahme die gesuchstellende Person einen Anspruch besitzt (RB 1999 Nr. 85; VGr, 5. März 2004, VB.2004.00019, E. 3.2; 16. August 2006, VB.2006.00146, E. 3; www.vgrzh.ch).

E. 3.3.3

Der Beschwerdeführer ist am 25. November 2008 in das Betreute Wohnen I eingetreten. Erst knapp zwei Monate später, am 21. Januar 2009, haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste für den Beschwerdeführer ein schriftliches Gesuch bei der Sozialbehörde C um Kostenübernahme gestellt. Diese Verspätung ist grundsätzlich geeignet, die Leistungspflicht der Gemeinde zu sistieren. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Bewährungs- und Vollzugsdienste gemäss dem Schreiben vom 21. Januar 2009 bereits im September 2008 und nochmals im November 2008 mündlich an die Gemeinde C gelangt waren mit dem Anliegen, die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer betreuten Wohnform zu finanzieren. Zudem bestand zeitliche Dringlichkeit: Die vorübergehende stationäre Behandlung, wie sie vom Einzelrichter am Bezirksgericht gemäss Art. 63 Abs. 3 StGB angeordnet worden war, darf maximal zwei Monate dauern.

E. 3.3.4

Angesichts dieser Umstände kann dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden, dass er Ende November 2008 ohne Kostengutsprache der Gemeinde ins Betreute Wohnen I eingetreten ist. Bei einer Gesamtwürdigung kann sich die verspätete Gesuchstellung deshalb nicht zu seinem Nachteil auswirken.

E. 3.4

Neben dem Lebensunterhalt hat die wirtschaftliche Hilfe unter anderem die notwendige Pflege in einem Heim oder zu Hause sicherzustellen (§ 15 Abs. 2 SHG). Die strittige Leistungspflicht der Gemeinde C hängt deshalb auch davon ab, ob der Eintritt des Beschwerdeführers ins Betreute Wohnen I tatsächlich notwendig war. Die Beschwerdeführerin stellt dies in Abrede.

E. 3.4.1

Wie bereits dargelegt (vgl. vorn E. 2.3), hat das psychiatrische Gutachten laut dem Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht L eine geordnete und kontrollierte (betreute) Wohnform für notwendig erachtet; von dieser Beurteilung ist der Einzelrichter nicht abgewichen. Sodann fasst der Bericht der Psychiatrischen Dienste H vom 20. November 2008 unter Hinweis auf die bisherige Lebens- und Krankengeschichte des Beschwerdeführers in der Schweiz überzeugend zusammen, dass die Unterbringung des Patienten in einem gut betreuten, strukturierten und kontrollierten Wohnangebot für psychisch Kranke zwingend erforderlich sei. Es besteht kein begründeter Anlass, an dieser Einschätzung zu zweifeln. Nur am Rande sei dazu angemerkt, dass es sich bei dieser Beurteilung und bei der im Bericht gestellten Diagnose um eine ärztliche Beurteilung handelt; es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wenn die Beschwerdeführerin mit Bezug auf den Sozialhilfeantrag vom 25. August 2009 moniert, es liege "wieder kein Arztzeugnis" vor.

E. 3.4.2

Unbehelflich ist auch der Verweis auf den Bericht der Klinik K vom 18. August 2000. Es versteht sich von selbst, dass der Bericht der Psychiatrischen Dienste H vom 20. November 2008 allein schon aufgrund seiner zeitlichen Aktualität von grösserer Relevanz ist. Zudem sind dessen Schlussfolgerungen, wie bereits ausgeführt, überzeugend.

E. 3.4.3

Es mag sein, dass ein betreutes Wohnen andernorts kostengünstiger ist. Wie die Beschwerdeführerin ausführen lässt, ist sie in dieser Hinsicht aber nicht aktiv geworden. Die blossе Möglichkeit, dass eine billigere Wohnbetreuung gefunden werden könnte, rechtfertigt es vor diesem Hintergrund nicht, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

E. 4.1

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Gemeinde C eine Übernahme der Kosten für den Aufenthalt des Beschwerdeführers im Betreuten Wohnen I zu Unrecht abgelehnt hat. Ihr dahingehender Beschluss vom 5. Februar 2009 und der Rekursentscheid vom 30. Juni 2009 erweisen sich als rechtswidrig. Sie sind in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Da sich die Sache als spruchreif erweist, ist der neue Entscheid durch das Verwaltungsgericht zu fällen (§ 63 VRG). Die Beschwerdeführerin ist demnach zu verpflichten, die Kosten des Betreuten Wohnens I zu übernehmen.

E. 4.2

Es bleibt anzumerken, dass es der Gemeinde C selbstverständlich nicht verwehrt ist, eine andere, kostengünstigere Wohnsituation zu suchen und den Beschwerdeführer – falls die alternative Wohnsituation die nötige Betreuung weiterhin gewährleistet – zum Wechsel anzuhalten (vgl. etwa RB 1999 Nr. 85 E. 2 S. 181). Denkbar ist auch, dass eine künftige positive Entwicklung des Gesundheitszustandes eine weitmaschigere Betreuung zulassen wird.

E. 5

Die Gemeinde C verlangt mit ihrer Beschwerde die Zusprechung einer Parteientschädigung für das Rekursverfahren. Da die Forderung des Beschwerdeführers ausgewiesen ist, hätte bereits der Rekurs gutgeheissen werden müssen. Die Gemeinde erscheint daher vor dem Bezirksrat als unterliegende Partei. Eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren bleibt ihr damit versagt (§ 17 Abs. 2 VRG). Ihre Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Gemeinde C aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG) und hat sie keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Das Gesuch des obsiegenden Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist gegenstandslos geworden. Eine Parteientschädigung hat er nicht verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.